

Urteil des Gerichts vom 8. Februar 2023 — Sport1/EUIPO — SFR (SFR SPORT1)**(Rechtssache T-141/22) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke SFR SPORT 1 – Ältere nationale und internationale Bildmarke sport1 – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Wechselbeziehung zwischen den Faktoren)

(2023/C 112/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sport1 GmbH (Ismaning, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Krekel und Rechtsanwältin C. Otto)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Société française du radiotéléphone — SFR (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Pasquier)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Dezember 2021 (Sache R 2329/2020-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Dezember 2021 (Sache R 2329/2020-1) wird teilweise aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer festgestellt hat, dass für die in den Rn. 42 bis 44 und 52 bis 61 dieser Entscheidung genannten von der angemeldeten Marke erfassten Dienstleistungen keine Verwechslungsgefahr besteht.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Sport1 GmbH.
4. Die Société française du radiotéléphone — SFR trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 191 vom 10.5.2022.

Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2023 — Folkertsma/Kommission**(Rechtssache T-778/21) ⁽¹⁾**

(Schadensersatzklage – Vertrag über technische Hilfe zur Unterstützung des Übergangs in Bangsamoro [Subatra] – Aufforderung der Kommission, den Kläger als Experten zu ersetzen – Auflösung des Vertrags zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Kläger – Außervertragliche Haftung – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Kausalzusammenhang – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2023/C 112/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Rommert Folkertsma (Zierikzee, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und P. Baudoux)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Giolito und T. Van Noyen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 268 AEUV beantragt der Kläger Ersatz des finanziellen und immateriellen Schadens, der ihm aufgrund der Aufforderung der Europäischen Kommission entstanden sein soll, ihn als Experten im Rahmen eines Projekts der Europäischen Union zur technischen Unterstützung zugunsten der Republik der Philippinen zu ersetzen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Rommert Folkertsma trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2023 — Euranimi/Kommission

(Rechtssache T-81/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Dumping – Einführen von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien – Endgültiger Antidumpingzoll – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt mit Verwaltungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Unzulässigkeit)

(2023/C 112/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, P. Gjørtler und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck und G. Luengo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, eine Vereinigung zur Vertretung der Interessen der nicht integrierten europäischen Einführer, Händler und Verarbeiter von Stahl, nicht rostendem Stahl und Metallerzeugnissen, die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 der Kommission vom 17. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (ABl. 2021, L 410, S. 153)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Verbands der Europäischen Stahlhersteller (Eurofer) auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.